

# Benutzungsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Mengen

vom 21.04.2010

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Geltungsbereich und Zuständigkeit

- a) Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Mengen und gilt für alle Nutzer verbindlich. Sie gilt im Einzelnen für folgende Einrichtungen:

- Ablachhalle
- Sonnenluger Realschulhalle
- Sonnenluger Hauptschulhalle
- Schülerhaus
- Ablachschulsporthalle
- Räume Alter Fuchs
- Räume Feuerwehrhaus
- Bürgerhaus Beuren
- Mehrzweckhalle Blochingen
- Bürgerhaus Ennetach (Saal, Gruppenraum und Foyer)
- Dorfzentrum Rosna
- Vereinszentrum Blochingen
- Vereinsheim Rulfingen
- Stadion
- Sportplätze Mengen
- Sportplatz Blochingen
- Sportplatz Ennetach
- Sportplatz Rosna
- Sportplatz Rulfingen

Der Sitzungssaal im Rathaus, und das Jugendhaus werden von dieser Benutzungsordnung nicht erfasst. Diese Räume sind keine öffentlichen Einrichtungen und werden nicht zur Nutzung vergeben.

Für den Festplatz Mengen besteht eine gesonderte Nutzungsordnung.

- b) Zuständig für die Regelungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung ist die Stadt Mengen. Die Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen in den Ortsteilen entsprechend dieser Benutzungsordnung wird auf die Ortschaftsverwaltung delegiert.
- c) Haus- bzw. Grundstückseigentümerin ist die Stadt Mengen. Das Hausrecht obliegt dem Bürgermeister und den von ihm beauftragten Personen. Die Ausübung des Hausrechts wird den jeweiligen Ortsvorstehern und den verantwortlichen Hausmeistern übertragen, die im Auftrag der Stadt für Ordnung und Sicherheit innerhalb der Einrichtungen und der dazugehörigen Außenanlagen, Parkplätze und Zugangswege sorgen.

### 2. Benutzer

- a) Ablachhalle, Sonnenluger Realschulhalle, Sonnenluger Hauptschulhalle, und die Ablachschulsporthalle dienen als öffentliche Einrichtungen tagsüber vorwiegend dem Sportunterricht der Schulen entsprechend den Stundenplänen. Der Bürgersaal Beuren tagsüber vorrangig dem Kindergarten. Außerhalb der Schulstunden stehen die Hallen vorrangig den örtlichen Sportvereinen entsprechend einem Belegungsplan zur Verfügung.
- b) Die Bürgerhäuser in Beuren, Ennetach das Dorfzentrum Rosna, die Mehrzweckhalle Blochingen, das Vereinszentrum Blochingen, das Vereinsheim Rulfingen und die Räume Alter Fuchs sind Veranstaltungsstätten und dienen als öffentliche Einrichtungen der Stadt Mengen vorwiegend dem kulturellen Leben der Stadt. Die Einrich-

tungen werden den Mengener Vereinen nach einem Belegungsplan zur Verfügung gestellt.

- c) Neben den in a) und b) genannten Zwecken können weitere öffentliche Veranstaltungen zugelassen werden.
- d) Daneben können in den folgenden Einrichtungen private Veranstaltungen zugelassen werden:  
– Bürgerhaus Beuren  
– Mehrzweckhalle Blochingen  
– Bürgerhaus Ennetach (Saal, Gruppenraum und Foyer)  
– Dorfzentrum Rosna

Bei privaten Veranstaltungen muss die Bewirtschaftung vorrangig durch einen örtlichen Gewerbetreibenden (Gastronom od. Caterer) oder einen örtlichen Verein erfolgen, die jeweils als Veranstalter auftreten. Tritt ein Verein als Veranstalter auf, ist der Bewirtschaftungsbedarf bei einem örtlichen Gewerbetreibenden zu decken.

Ebenso können im Vereinsheim Rulfingen und im Vereinszentrum Blochingen private Veranstaltungen von Mengener Bürgern zugelassen werden. Das nähere regeln die Ortsverwaltungen.

- e) Das Schülerhaus steht ausschließlich im Rahmen schulischer Zwecke bzw. für Zwecke der Schulsozialarbeit zur Verfügung. In besonderen Einzelfällen kann der Bürgermeister eine abweichende Regelung treffen.

- f) Die Räume des Feuerwehrhauses stehen ausschließlich der Feuerwehr zur Verfügung.

- g) Die Sportplätze dienen als öffentliche Einrichtungen vorwiegend den örtl. Vereinen für Trainingseinheiten sowie für Fußballturniere, Rundenspiele und Verbands-spiele der C- bis F-Jugend und Bambini. Ebenso stehen die Sportplätze dem Schulsport (insbesondere AG) zur Verfügung.

- h) Das Stadion steht in der Regel für Fußballturniere, sowie Runden- und Verbands-spiele der Aktiven, sowie der A- u. B-Jugend zur Verfügung. Ebenso den Schulen und Vereinen zum Leichtathletiktraining bzw. für Leichtathletikveranstaltungen. Auf Antrag können weitere Sportveranstaltungen der örtl. Vereine bzw. Schulen (keine AG's) zugelassen werden.

- i) Die Entscheidung über die Zulassung einer Veranstaltung trifft die Stadt Mengen, ggf. vertreten durch die Ortschaftsverwaltungen. Bei mehreren Anmeldungen für einen Termin entscheidet im Regelfall die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

- j) Das Vereinszimmer im Untergeschoss des Bürgerhauses Ennetach wird dem Heimat- und Narrenverein Ennetach e.V. für Vereinszwecke zur Verfügung gestellt. Das Nähere wird durch einen Vertrag geregelt.

- k) Das Probelokal im Dorfzentrum Rosna wird dem Musikverein Weithart e.V. für Vereinszwecke zur Verfügung gestellt. Das Nähere wird durch einen Vertrag geregelt.

- l) Die Stadt kann Vereine, Organisationen bzw. Personen von der Benutzung der Einrichtungen ausschließen, wenn den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird, besondere Anordnungen der Stadt nicht beachtet werden oder die Einrichtungen nicht für den genehmigten Zweck benutzt werden. Schadensersatzansprüche gegen die Stadt sind ausgeschlossen.

### 3. Nutzungsvereinbarung

- a) Der Belegungsplan für die Benutzung der Räume der Bürgerhäuser in Beuren, Ennetach und Rosna und der Mehrzweckhalle Blochingen sowie des Vereinszentrums Blochingen und des Vereinsheims Rulfingen durch Mengener Vereine wird in Absprache mit den Vereinen von der Ortschaftsverwaltung aufgestellt. Die Belegungspläne der übrigen Einrichtungen erstellt die Stadt Mengen in Absprache mit den Schulen und örtlichen Vereinen. Belegungszeiten der Vereine für den Übungsbetrieb sind jeweils Montags – Freitags zwischen 17.00 Uhr und 22.00 Uhr. In den Sommer- und Weihnachtsferien bleiben die Einrichtungen für den Übungsbetrieb geschlossen.

- b) Veranstaltungen außerhalb des Belegungsplanes sind frühzeitig mit der Stadt Mengen bzw. den Ortschaftsverwaltungen abzusprechen. Dabei sind im Antrag auf Überlassung genaue Angaben über die Art und Dauer der Veranstaltung, Auf- und Abbauzeiten und über eine evtl. beabsichtigte Bewirtung zu machen. Durch die Genehmigung der Stadt Mengen kommt ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag zustande. Diese Benutzungsordnung wird Vertragsbestandteil.

### 4. Benutzungsentgelte

Für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen werden Benutzungsentgelte gemäß der „Entgeltordnung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Mengen“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### 5. Sonstige Genehmigungen

- a) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich die notwendigen behördlichen Genehmigungen einzuholen.
- b) Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die gewerbe-, sicherheits-, gesundheits- und steuerrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Sperrstunde, die Vorschriften zum Schutze der Jugend, das Gaststättengesetz, die Gewerbeordnung, die Versammlungsstättenverordnung, das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage sowie die Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen beachtet werden.
- c) Die Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA erfolgt durch den jeweiligen Veranstalter, der ggf. auch die entsprechenden GEMA-Gebühren trägt.

### II. Benutzungsregeln

#### 6. Hausordnung

In den öffentlichen Einrichtungen sind öffentl. Veranstaltungen bis höchstens 3 Uhr morgens gestattet.

Des weiteren können für die einzelnen öffentlichen Einrichtungen Hausordnungen erlassen werden. In den Teilorten sind dafür die Ortsvorsteher bzw. Ortschaftsräte zuständig.

### 7. Zustand und Benutzung der Räume

- a) Die Räume der öffentlichen Einrichtungen und die darin befindlichen Gegenstände werden im bestehenden Zustand überlassen. Der Veranstalter hat diese unverzüglich nach der Überlassung zu kontrollieren und einen evtl. Mangel unverzüglich der Stadt Mengen bzw. der Ortschaftsverwaltung anzuzeigen. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Unterlässt der Veranstalter die Anzeige, so gelten die Räume und das Inventar als mangelfrei überlassen, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Kontrolle nicht erkennbar war.

- b) Räume und Inventar dürfen vom Veranstalter nur zu der in der Vereinbarung genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

- c) Während der Benutzung eingetretene Beschädigungen sind der Stadt Mengen bzw. den Ortschaftsverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

- d) Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Stadt Mengen nach Ablauf der gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.

#### 8.1 Ordnungsvorschriften

- a) Der Veranstalter hat der Stadt Mengen bzw. den Ortschaftsverwaltungen einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Veranstaltung anwesend sein muss. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Versammlungsstättenverordnung in der jeweils gültigen Fassung und dieser Benutzungsordnung verantwortlich. Er muss ggf. die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.

- b) Der Veranstalter ist verpflichtet, folgende zeitlichen Vorgaben für öffentliche Veranstaltung einzuhalten:  
-das Hauptprogramm beginnt spätestens um 21.00 Uhr  
-das Hauptprogramm endet spätestens um 01.30 Uhr  
-die Veranstaltung endet wochentags um 02.00 Uhr, am Wochenende um 03.00 Uhr  
-Ausschank und Musik enden eine halbe Stunde vor Veranstaltungsende  
-voller Eintrittspreis bis Programmende

- c) Der Veranstalter bzw. der von ihm benannten Verantwortliche hat für Ordnung in den Räumen zu sorgen. Die benutzten Räume, Küche und Sanitäranlagen sowie die Einrichtung und sonstige Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Es dürfen keine Nägel, Haken o.ä. in die Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände geschlagen werden.

- d) Die Einrichtungen werden grundsätzlich ohne Bestuhlung übergeben. Stühle und Tische sind bei Bedarf vom Veranstalter gemäß Bestuhlungsplan, selbst mit besonderer Sorgfalt aufzustellen und nach der Veranstaltung in die dafür vorgesehenen Abstellräume zurückzubringen. Der Bestuhlungsplan ist Bestandteil der Nutzungsvertrags.

- e) Die Einrichtungen dürfen nicht verunreinigt werden; Papier und andere Abfälle gehören in die entsprechenden Behälter. Auf Anweisung der Stadt Mengen bzw. der Ortschaftsverwaltungen ist ein Schutzboden auszulegen. Die Einrichtungen sind nach der Veranstaltung vom Veranstalter endgereinigt zu übergeben. Andernfalls übernimmt die Stadt Mengen die Reinigung. In diesem Fall hat der Veranstalter die dafür anfallenden Kosten zu

- erstellen.
- f) Für die Müllentsorgung ist der Veranstalter selbst verantwortlich. Abfallsäcke können beim Einwohnermeldeamt der Stadt Mengen oder in den Ortschaftsverwaltungen erworben werden.
- g) Die Küche mit Einrichtung ist nach der Veranstaltung vollständig gereinigt und unbeschädigt zu übergeben. Bei beschädigten und fehlenden Gegenständen hat der Veranstalter die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu übernehmen. Es darf kein Einweggeschirr verwendet werden. Zusätzliches Geschirr kann bei der Stadt Mengen geliehen werden.
- h) Die Technischen Einrichtungen dürfen nur von hierfür ausgewiesenen Personen bedient werden.

rial. Ausschmückungen in Fluren und Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.

- h) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht sein. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange, wie sie frisch sind, in den Räumen befinden.
- i) Auf Bühnen und Szenenflächen ist das Rauchen verboten.

### 9. Abstellen von Fahrzeugen

Fahrräder und Pkw dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Feuerwehrzufahrt ist freizuhalten.

### 10. Haftung für Schäden

- a) Die Stadt Mengen haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung der Stadt Mengen für Kraftfahrzeuge, die auf den zugehörigen Parkplätzen abgestellt sind, ist ausgeschlossen.
- b) Für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt Mengen keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf die Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.
- c) Die Stadt Mengen haftet nur für Schäden, die auf vorher nicht erkennbare mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.
- d) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Grundstückseigentümers für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- e) Für alle Schäden, die durch den Veranstalter, seine Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung der Einrichtung entstehen, haftet der Veranstalter. Er haftet der Stadt Mengen insbesondere für alle über die übliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes und der Zugangswege hinausgehenden Schäden. Die vom Veranstalter insoweit zu vertretenden Schäden werden von der Stadt Mengen auf seine Kosten behoben.
- f) Der Veranstalter stellt die Stadt Mengen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Einrichtungen und Gegenstände der öffentlichen Einrichtungen und der Zugänge zu diesen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt Mengen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- g) Der Veranstalter hat der Stadt Mengen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht. Daneben kann die Stadt Mengen auch Sicherheitsleistungen fordern.

### 11. Kündigung

- a) Die Stadt Mengen ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn
- die Benutzung der Einrichtungen im Falle von höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen, für dringende Bedürfnisse der Feuerwehr oder aus sonstigen unvorhersehbaren Gründen nicht möglich ist;
  - die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen trotz angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig entrichtet bzw. die Nebenpflichten (z.B. Sicherheitsleistungen) nicht fristgerecht erfüllt werden;
  - die für die Veranstaltung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen oder feuer- oder sonstige sicherheitsrelevante Auflagen nicht erfüllt sind;
  - über das Vermögen des Veranstalters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels eines Kosten des Verfahrens deckenden Vermögens abgewiesen wird;
  - der Stadt Mengen die Durchführung des Vertrages aus Gründen, die der Veranstalter zu verantworten hat, nicht zugemutet werden kann.
- b) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen wird durch die vorstehende Regelung nicht berührt.
- c) Kündigt die Stadt Mengen den Vertrag aus Gründen, die vom Veranstalter zu vertreten sind, so sind alle Schadensersatzansprüche und andere Ansprüche, gleich welcher Art, gegen die Stadt Mengen ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- d) Endet das Vertragsverhältnis durch eine berechtigte fristlose Kündigung der Stadt Mengen aus Gründen, die der Veranstalter zu vertreten hat, haftet der Veranstalter für evtl. der Stadt Mengen entstehende Schäden. Darüber hinaus trägt der Veranstalter alle der Stadt Mengen bis zur fristlosen Kündigung bereits entstandenen Kosten.
- e) Der Veranstalter kann ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall hat er die laut „Entgeltordnung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Mengen“ in der jeweils gültigen Fassung, festgelegten anteiligen Entgelte zu leisten.

### 12. Rückgabe

Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts oder der fristlosen Kündigung durch die Stadt Mengen ist der Veranstalter zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt Mengen berechtigt, dies auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

## III. Besondere Bestimmungen für den Sportbetrieb

### III. 1. Aufsicht

- a) Die Hallen und Nebenräume sowie der Krafraum in der Ablachhalle dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen verantwortlichen Aufsichtsperson betreten werden. Der Sport- und Übungsbetrieb darf nur unter unmittelbarer Aufsicht der Verantwortlichen durchgeführt werden. Diese müssen die Räume als Letzte verlassen.
- b) Die Verantwortlichen haben für Ordnung in den Einrichtungen zu sorgen. Sie sind verpflichtet,
- sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle und Räume, ihrer Einrichtungen und der Geräte zu überzeugen,
  - den Aufenthalt von Unberechtigten zu unterbinden,
  - für eine ordnungsgemäße Benutzung zu sorgen und
  - nach der Benutzung die Geräteordnung wieder herzustellen.
- c) Nach Schluss der Übungsstunden haben die jeweiligen Verantwortlichen der Schulen und Vereine die Wasserhähne abzustellen, die Lichter auszuschalten, zu prüfen ob die Fenster geschlossen sind, und die Türen abzuschließen.

### III. 2. Ordnungsvorschriften

- a) Beim Betreten der Halle müssen die Schuhe sauber sein. Sportflächen dürfen nur mit Turnschuhen mit hellen Sohlen, die nicht zuvor auf der Straße getragen wurden, betreten werden.
- b) Halle und Nebeneinrichtungen dürfen nicht verunreinigt werden. Verunreinigungen sind sofort zu entfernen.
- c) Umkleiden ist nur in den Umkleideräumen erlaubt.
- d) Nach der Benutzung ist die Duschanlage abzustellen. Unnötiger Wasserverbrauch in den Duschräumen und den WC's muss vermieden werden.

### III. 3. Behandlung der Räume und Geräte

- a) Sportgeräte ohne Rollen dürfen nicht gezogen oder geschoben werden. Diese sind beim Transport entweder zu tragen oder mit einer Rutschunterlage zu versehen.
- b) Fußball und Handball sind nur zugelassen, wenn die Schutznetze angebracht sind. Beim Fußball darf nur mit einem Hallenball gespielt werden.
- c) Gewichtheben ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Bodenverstärkung angebracht ist.

## IV. Schlussbestimmungen

**a) Erfüllungsort und Gerichtsstand**  
Erfüllungsort ist Mengen. Gerichtsstand ist Bad Saulgau.

**b) Inkrafttreten**  
Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2010 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt die folgende Benutzungsordnung außer Kraft: Benutzungsordnung vom 04.07.01, zuletzt geändert am 20.09.07

Mengen, 21.04.2010  
gez.  
Stefan Bubeck  
Bürgermeister

- i) Für den Einsatz der notwendigen Ordnungs- und Polizeikräfte sowie für die Bereitstellung eines evtl. erforderlichen Sanitätsdienstes hat der Veranstalter selbst Sorge zu tragen. Bei einem öffentlichen Interesse, insbesondere bei größeren Veranstaltungen, kann die Stadt Mengen die entsprechende Bereitstellung verlangen.
- j) Fundgegenstände sind bei der Stadt Mengen oder der jeweiligen Ortschaftsverwaltung abzugeben.
- k) Das Rauchen ist generell in allen Räumen verboten.

### 8.2 Brandschutz

- a) Feuer- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften sind genau einzuhalten. Für bestimmte Veranstaltungen wird eine Brandwache gestellt. Ob eine solche Wache erforderlich ist, entscheidet die Stadt Mengen. Insbesondere bei Veranstaltungen und Feiern mit erhöhten Brandgefahren wie z.B. Faschingsveranstaltungen ist eine Brandwache der Feuerwehr notwendig. Die Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.
- b) Die besonderen Richtlinien und Anordnung der Polizeibehörde und der Feuerwehr bzw. Feuerwache sind zu beachten.
- c) Rettungswege in der Versammlungsstätte sowie Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden. Die nach außen führenden Türen dürfen während der Veranstaltung nicht abgeschlossen sein.
- d) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten, und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze nicht geändert werden.
- e) Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen nicht angebrannt werden. Der Umgang mit Feuer, offenem Licht, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist untersagt.
- f) Brennbare Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.
- g) Ausstattungen und Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehend, Requisiten aus mindestens normalentflammbarem Material.